

Gibt es diese Leserbrief-Einsender überhaupt?

Redaktion hätte Identität der Briefschreiber recherchieren müssen

Eine Fachzeitschrift aus dem Automobilbereich veröffentlicht einen Leserbrief, der mit „Norbert Gembatzka, Bingen“ unterschrieben ist. Die Zuschrift befasst sich kritisch mit dem ehemaligen Geschäftsführer des Kfz-Gewerbes Rheinland. Der in der Zuschrift Angegriffene vermutet, dass die Redaktion den Brief selbst geschrieben hat. Seine Recherche beim Einwohnermeldeamt in Bingen habe ergeben, dass es dort einen Norbert Gembatzka nicht gebe. Der Herausgeber der Zeitschrift teilt mit, dass der Leserbrief nicht von der Redaktion geschrieben worden sei. Die Redaktion überprüfe jedoch generell nicht die Anschriften von Einsendern. Der vom Beschwerdeführer kritisierte Brief liege der Redaktion nicht mehr vor. Der ehemalige Geschäftsführer habe die Möglichkeit der Richtigstellung gehabt, sie aber nicht wahrgenommen. Ein Leserbrief an eine Lokalzeitung, dessen Urheber nach kritischen Nachfragen nicht zu ermitteln ist, zieht zwei weitere Beschwerden nach sich. Die Redaktion stellt bedauernd fest, dass sie von dem Einsender in die Irre geleitet worden ist. Die angegebene Adresse habe sich als unbebautes Grundstück erwiesen. (2009)

In allen drei Fällen stellt der Beschwerdeausschuss einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest. In Richtlinie 2.6 heißt es, dass die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe mit der Aufgabe der Presse unvereinbar ist. Die Einsender gibt es offensichtlich nicht. Die Redaktionen hätten dies feststellen können, wenn sie vor dem Abdruck versucht hätten, mit den Einsendern Kontakt aufzunehmen. Verzichtet eine Redaktion darauf, die Identität eines Einsenders zu verifizieren, läuft sie Gefahr, dass sie als Plattform anonymer Äußerungen missbraucht wird, wie es in den konkreten Fällen offensichtlich geschehen ist. (BK2-284/09, BK2-285/09 und BK2-286/09)

Aktenzeichen: BK2-284/09, BK2

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis